

Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Bamberg- Gesellschaften für Lieferungen und Leistungen

Stadtwerke Bamberg Gesellschaften: STWB Stadtwerke Bamberg GmbH, Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH, Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH, Stadtwerke Bamberg Bäder GmbH, Stadtnetz Bamberg Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistungs GmbH, Stadtwerke Bamberg Stadtbus GmbH, Stadtwerke Bamberg Wärme und Energieerzeugungs GmbH

1. Allgemeines

1.1 Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten nur gegenüber Unternehmern gem. § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
1.2 Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht schriftlich zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen erkennen wir nur an, wenn wir ihnen vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, zum Beispiel auch dann, wenn wir in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit Vertragspartner haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich. Rechterhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Mahnungen, Rücktrittserklärungen) bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
1.4 Unsere AEB gelten nicht oder nur ergänzend, soweit dem Auftrag die VOB/B bzw. VOL/B zugrunde liegen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen soweit diese nicht durch diese AEB unmittelbar geändert oder ausdrücklich ausgeschlossen sind. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen sind.
1.5 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen oder der ihm zuletzt mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge ohne, dass wir in jedem Einzelfall darauf hinweisen müssten.
1.6 Der Vertragsabschluss sowie sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag erlangten Informationen und Unterlagen sind von beiden Vertragspartnern vertraulich zu behandeln. Nicht als vertraulich gelten solche Informationen, die bei Vertragsschluss beim jeweiligen Vertragspartner oder öffentlich bekannt waren oder dieses nach Vertragsschluss ohne Zutun des jeweils anderen Vertragspartners werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit der jeweiligen Informationen endet 5 Jahre nach Übermittlung.

2. Bestellung

2.1 Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe einer Auftragsbestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeit in der Bestellung hat uns der Verkäufer zum Zweck der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen, ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
2.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von acht Kalendertagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
2.3 Unsere Bestellnummer ist auf allen Folgebelegen zu einer Bestellung, insbesondere auf Auftragsbestätigungen, Liefer- und Abnahmebelegen sowie der Lieferantenrechnung anzugeben.

3. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

3.1 Die in der Beauftragung vereinbarten Termine sind verbindlich. Dies gilt auch für Zwischentermine.
3.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können.
3.3 Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte, insbesondere auf Rücktritt oder Schadensersatz, nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Reglung des Absatz 4 bleiben unberührt.
3.4 Im Falle des Verzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Darüber hinaus sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Die Vertragsstrafe beträgt für jede angefangene Woche 0,5 %, jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes.
3.5 Wir sind nicht verpflichtet, nicht vereinbarte Teillieferungen bzw. Teilleistungen anzunehmen. Die Annahme einer verzögerten und/oder teilweisen Leistung bedeutet keinen Verzicht auf weitere Ansprüche.
3.6 Für den Eintritt unseres Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.
3.7 Die konkreten Zahlungsbedingungen werden in der einzelnen Beauftragung geregelt.

4. Preise

4.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
4.2 Preiserhöhungen zwischen Auftragserteilung und Lieferung/Leistung werden nur dann berücksichtigt, wenn sie von uns schriftlich anerkannt wurden.
4.3 Der Preis schließt, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, alle Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartners (z.B. auch ordnungsgemäße Verpackung, Montage, Einbau, Transport, Versicherungen, Zoll) ein und versteht sich „frei Haus“ der von uns genannten Empfangsadresse. Verpackungsmaterial hat der Vertragspartner auf unser Verlangen und auf eigene Kosten zurückzunehmen.
4.4 Alle Preise verstehen sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. Subunternehmer

Der Vertragspartner ist ohne unsere vorherige schriftliche Vereinbarung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf den Vorrat)

6. Beschaffenheit von Produkten und Leistungen

6.1 Der Auftragnehmer leistet die in der Bestellung vorgegebene Beschaffenheit. Dort gesondert hervorgehobene Merkmale gelten als garantiert.
6.2 Die vom Auftragnehmer gelieferte Ware entspricht grundsätzlich dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und/oder Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
Allgemein und international anerkannte Normen (z.B. DIN, ISO, VDI, VDE, DVGW, CE) sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung einzuhalten. Die Betriebs- und Arbeitsmittel sind folglich mit dem CE-Kennzeichen (alternativ: Übergabe der EG-Konformitätserklärung) und GS-Prüfzertifikaten zu versehen. Soweit im Einzelfall Abweichungen zu diesen Vorschriften notwendig sind, ist hierzu die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.
6.3 Liefert der AN Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung, stellt er dem AG unaufgefordert vor der Lieferung Produktinformationen, insbesondere EG-Sicherheitsdatenblätter (§ 14 GefStoffV) zur Verfügung. Diese Produktinformationen und EG-Sicherheitsdatenblätter sind beim Transport mitzuführen und auf der Baustelle vorzuhalten. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen. Ebenso sind auf der Baustelle die Betriebsanweisungen nach GefStoffV §14 vorzuhalten.
6.4 Der Einsatz von glyphosathaltiger Mittel ist untersagt.

7. Eigentumsvorbehalt, Beistellung von Material und / oder Werkzeug

7.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen zu verwenden und nach Erledigung des Vertrages an uns zurückzugeben.
7.2 Vorstehende Ziffer 7.1 der AEB gilt entsprechend auch für Stoffe und Materialien sowie Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung bereitstellen. Derartige Gegenstände sind, solange sie nicht verarbeitet werden, auf Kosten des Vertragspartners gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
7.3 Eine Verarbeitung, Vermischung, Verbindung (Weiterverarbeitung) von bereitgestellten Gegenständen durch den Vertragspartner wird für uns vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung gelieferter Waren durch uns. Die Vertragsparteien wollen in dieser Weise sicherstellen, dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Vorgabe der gesetzlichen Bestimmungen Eigentum am Produkt erwerben.
7.4 Die Übereignung von Waren auf uns hat unbedingt und insbesondere ohne Rücksicht auf die Zahlung eines Preises zu erfolgen. Soweit wir im Einzelfall ein durch Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Vertragspartners auf Übereignung annehmen, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Im ordnungsgemäßen Geschäftsgang bleiben wir auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt, es wird also die hilfswese Geltung des einfachen auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts vereinbart. Ausgeschlossen sind in jedem Fall alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

8. Nutzungs- und Schutzrechte

8.1 Wir dürfen den Vertragsgegenstand einschließlich der zugrundeliegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte in unserem Konzernbereich uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen oder Instandsetzungen an dem Vertragsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom Auftragnehmer bei dem Zustandekommen oder der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- oder Reserveteilen dürfen wir Unterlagen Dritten überlassen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Subunternehmer der Einräumung des Nutzungsrechts nicht entgegenstehen und stellt uns insoweit von Ansprüchen frei.
8.2 Der Vertragspartner sichert zu, dass die Lieferungen bzw. Leistungen frei von Rechten Dritter, insbesondere Patent und sonstigen gewerblichen Schutzrechten sind. In jedem Fall hat der Vertragspartner uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und uns ggf. jeden entstehenden Schaden zu ersetzen.
8.3 Vom Vertragspartner gelieferte Zeichnungen, Muster und Modelle gehen, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, unentgeltlich in unser Eigentum über.

9. Mängel und Mängelhaftung

9.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferungen und Leistungen (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Vertragspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
9.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Vertragspartner insbesondere für die vereinbarte Beschaffenheit und Qualität der Lieferungen und Leistungen bei Gefahrübergang. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Vertragspartner oder vom Hersteller stammt.
9.3 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Eingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapier offen zu Tage treten. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
9.4 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt haben oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
9.5 Unbeschadet unserer gesetzlicher Rechte und der Regelung in Abs. 5 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Pflicht zur Nacherfüllung, nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung), innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher unterrichten.
9.6 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

10. Lieferantenregress

10.1 Ansprüche gem. §§ 445a, 445b, 478 BGB innerhalb der Lieferkette stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt die genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Vertragspartner in Anspruch zu nehmen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht nach § 439 I BGB werden hierdurch nicht eingeschränkt.
10.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten–Nimmt der Vertragspartner nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich zum Vorfall Stellung und erfolgt auch keine einvernehmliche Lösung, gelten unsere Ansprüche als vom Vertragspartner anerkannt. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
10.3 Die Ansprüche gem. §§ 445a, 445b, 478 BGB geltend auch dann, wenn die Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer eingebaut oder weiterverarbeitet wurde.

11. Sonstige Haftung

11.1 Der Vertragspartner haftet im Übrigen für alle Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
11.2 Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haften.

12. Verjährung

12.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
12.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfirst gilt entsprechend für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1Nr.1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht, insbesondere mangels Verjährung, noch gegen uns geltend machen kann.
12.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich der vorstehenden Verlängerung gelten, im gesetzlichen Umfang, für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gelten hierfür die regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfristen (§§ 195, 199), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führen.

13. Datenschutz / Widerspruchsrecht

13.1 Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ist die jeweilige GmbH des Konzerns Stadtwerke Bamberg (STWB Stadtwerke Bamberg GmbH, Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH, Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH, Stadtwerke Bamberg Bäder GmbH, Stadtnetz Bamberg Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistungs GmbH, Stadtwerke Bamberg Stadtbus GmbH, Stadtwerke Bamberg Wärme und Energieerzeugungs GmbH), Margaretendamm 28, 96052 Bamberg, Telefon 0951 77-0, Telefax 0951 77-3290.

13.2 Unsere ausführlichen Datenschutzerklärungen können Sie unter www.stadtwerke-bamberg.de/datenschutz nachlesen.

Ein Datenschutzbeauftragter wurde durch den Konzern Stadtwerke Bamberg bestellt und steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter datenschutz@stadtwerke-bamberg.de, Telefon 0951 77-0 zur Verfügung.

13.3 Wir verarbeiten personenbezogene Daten der Geschäftspartner zur Begründung, Durchführung und Beendigung von Vertragsverhältnissen nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, z. B. der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b.

13.4 Eine Weitergabe der Geschäftspartnerdaten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Innerhalb des Konzerns Stadtwerke Bamberg erhalten diejenigen Stellen die Geschäftspartnerdaten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen. Dritte erhalten Geschäftspartnerdaten, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 b EU-DSGVO zu ordnungsgemäßen Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist bzw. wenn es nach Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für den Verantwortlichen eine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung gibt.

13.5 Personenbezogene Daten werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.

13.6 Der Geschäftspartner hat gegenüber der jeweiligen GmbH des Konzerns Stadtwerke Bamberg das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 21 EU-DSGVO.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und geltendes Recht

14.1 Erfüllungsort für die Lieferung/Leistung als auch für die Zahlung ist Bamberg
14.2 Als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Leistungen wird unser Geschäftssitz in Bamberg vereinbart. Wir sind jedoch in allen Fällen berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben.
14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

15. Weitergeltung bei Teilnichtigkeit

15.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Dies gilt auch bei Vorliegen einer Regelungslücke.
15.2 Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem gemeinsam Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Regelungslücken.

Stand: Januar 2019

